

**Betriebssatzung des Abwasserwerks**  
**des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen**  
**vom 26.November 1996**

Aufgrund der SS 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324/SGV NW 641) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen am 21.12.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 4 der Verbandssatzung:
  - a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung einer gemeinsamen Kläranlage in Wachtberg-Züllighoven
  - b) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung eines gemeinsamen Transportsammlers ab der Zulaufstelle des Abwassers aus Oedingen bis zur Kläranlage einschließlich Regenüberlaufbecken Züllighoven.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen".

**§ 3**

**Werkleitung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung zwei gleichgeordnete nebenamtliche Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Vorstandsvorsteher.

- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Verbandssatzung, dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der gemäß § 6 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung ergangenen Weisungen des Verbandsvorstehers in eigener Verantwortung. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluß von Werkverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerks verantwortlich.

#### **§ 4**

##### **Werksausschuß**

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung selbst wahrgenommen.

#### **§ 5**

##### **Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihr durch das Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können (siehe § 7 Verbandssatzung).

#### **§ 6**

##### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der für das Abwasserwerk tätigen Bediensteten sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Einzelweisungen kann der Verbandsvorsteher der Werkleitung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Verbandes oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

#### **§ 7**

##### **Personal**

- (1) Das Abwasserwerk führt selbst kein Personal. Die Geschäftsstelle wird von den Gemeindewerken Wachtberg, AÖR geführt.
- (2) Der Betrieb und die Unterhaltung der in § 1 (2) genannten Anlagen wird durch das für die Gemeindewerke Wachtberg, AÖR tätige Personal (Klärfacharbeiter) durchgeführt.

## § 8

### Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat öffentlich bekanntzumachen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

## § 9

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Abwasserwerks ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerks wird auf "Null" festgesetzt.

## § 11

### Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

## § 12

### Jahresabschluß, Lagebericht

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung vorzulegen.

## § 13

### Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen und den Mitgliedskommunen bzw., den für diese tätigen Eigenbetrieben sind angemessen zu vergüten.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 07.08.2006 sind berücksichtigt.